

~~zureichen, sofern Inhalte nicht aus dem Onlineportal www.breitbandauschreibungen.de über den Länderzugang ersichtlich sind. Im Rahmen des Antragsverfahrens ist durch das Land Schleswig-Holstein eine Absichtserklärung über verfügbare Kofinanzierungsmittel hinzuzufügen.~~

- ~~d) Anträge auf Gewährung der Zuwendung der Kofinanzierungsmittel sind beim LLUR als Bewilligungsbehörde einzureichen.~~
- ~~e) Das LLUR kann zur Prüfung des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern.~~
- ~~f) Das LLUR gewährt die Zuwendung auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides. Es gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest K)“, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Aufnahme zusätzlicher Auflagen und Nebenbestimmungen bleibt der Bewilligungsbehörde vorbehalten.~~
- ~~g) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung durch das BMVI bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.~~
- ~~h) Das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung²⁾ durch das BMVI bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers ist beizufügen.~~
- ~~i) Die Auszahlung der Landesmittel erfolgt auf der Grundlage der Verwendungsnachweisprüfung des Bundes.~~
- ~~j) Ein aufgrund des Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfung oder aus anderen Gründen erlassener Änderungs-, Widerrufs- oder Rücknahmebescheid des BMVI bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers führt auch zu einer entsprechenden Änderung des Zuwendungsbescheides für die Kofinanzierung nach dieser Richtlinie. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem LLUR jeden Änderungs-, Widerrufs- oder Rücknahmebescheid hinsichtlich der Förderung nach Maßgabe der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau in Kopie zu übermitteln.~~

7. Schlussbestimmungen

~~Die Bewilligungsbehörde, der Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein, das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,~~

~~Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein und die zuständigen Prüfstellen des Landes Schleswig-Holstein haben das Recht, die zielgerechte, effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Besichtigung vor Ort oder durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen und die notwendigen Erhebungen über die Wirksamkeit der Förderung durchzuführen.~~

8. Inkrafttreten

~~Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 24. April 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.~~

~~Amtsbl. Schl. H. 2017 S. 886~~

Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur energetischen Optimierung in Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen und Jugendherholungsstätten

Gl.Nr. 2161.8

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vom 26. April 2017 – VIII 323 - 462.4 –

Präambel

Die Förderung der energetischen Optimierung in Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen und Jugendherholungsstätten wird im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) durchgeführt.

Diese Richtlinie konkretisiert die Vorgaben der Auswahl- und Fördergrundsätze von Projekten im Rahmen des LPW (AFG LPW). Das Programm hat eine Laufzeit bis Ende 2020 mit drei Auslaufjahren bis Ende 2023.

Die Landesregierung erwartet von allen geförderten Unternehmen, dass die Grundsätze guter Arbeit Maßstab sind: faire, leistungsgerechte und tariflich abgesicherte Entgelte und Mindestlöhne, die einen eigenständigen Lebensunterhalt ermöglichen, Familienfreundlichkeit, Gleichstellung, Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen zur energetischen Optimierung in Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen und Jugendherholungsstätten (Jugendstätten) in Schleswig-Holstein nach Maßgabe

- dieser Richtlinie,
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO),
- der Regelungen der Europäischen Union für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und

²⁾ Der Verwendungsnachweis ist in der Regel ein abschließender Verwendungsnachweis. Jedoch kann auch ein Verwendungsnachweis für zwischenzeitliche Mittelanforderungen/Mittelabrufe erfolgen.

- im Rahmen der Grundsätze und Regelungen für die Auswahl, Förderung und Zuschussfähigkeit von Projekten durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (AFG LPW).

Zuwendungen können nur nach Maßgaben des EU-Beihilfenrechts erfolgen.

Insbesondere können Zuwendungen unter den Voraussetzungen des Beschlusses der Kommission 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind (ABL. EU L 7 vom 11. Januar 2012, Seite 3, „Freistellungsbeschluss“), bewilligt werden.

Darüber hinaus können Zuwendungen, sofern es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten handelt, nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABL. EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013, im Folgenden: De-minimis-VO) in der jeweils geltenden Fassung sowie deren Nachfolgeregelungen erfolgen.

- 1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden vorrangig Maßnahmen zur energetischen Sanierung oder Optimierung an Gebäuden in Jugendstätten, die modellhaft zur Erhöhung der Energieeffizienz durch Energieeinsparung und/oder die Nutzung erneuerbarer Energien beitragen. Die Maßnahmen gehen über die gesetzlichen Standards hinaus und weisen eine hohe Übertragbarkeit auf andere Infrastrukturen des gleichen Typs sowie ein überdurchschnittliches Energieeinsparpotenzial auf. Gefördert werden Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten und Jugenderholungsstätten, die von touristischer Bedeutung sind. Zur Energieeinsparung zählen auch der Neuaufbau der gebäudeinternen Wärmeverteilung und die strukturelle Verbesserung der Wärmeversorgung einschließlich einer gebäudeübergreifenden Wärmeverteilung. Maßnahmen der energetischen Sanierung müssen zu einer Steigerung der Gesamtenergieeffizienz füh-

ren. Das ist durch bauphysikalische Optimierung von Bauteilen und optimierte anlagentechnische Auslegung zu erzielen.

2.2 Maßnahmen der energetischen Optimierung beinhalten insbesondere

- a) Verbesserung der Wärmedämmung,
- b) Demontage dezentraler Kohleöfen oder Nachtspeicherheizungen samt ihrer Infrastruktur,
- c) Anschluss an ein vorhandenes Fern- bzw. Nahwärmenetz mit einem Primärenergiefaktor gleich oder besser als 0,7,
- d) Einsatz einer mit Erneuerbaren Energien betriebenen Wärmeerzeugungsanlage (wie beispielsweise Biomasseheizungsanlage) oder der Einsatz einer Wärmepumpe, sofern die technischen Anforderungen an die Jahresarbeitszahl, wie durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefordert, erfüllt werden,
- e) die Umrüstung der bestehenden Lüftungsanlagen auf energieeffiziente Lüftungsanlagen. Hierbei ist zu beachten, dass der Grad der Wärmerückgewinnung höher (oder gleich) ist als der Referenzwert gemäß der Verordnung (EU) Nummer 1253/2014 der Kommission vom 7. Juli 2014. Förderfähig ist der Neuaufbau der gebäudeinternen Versorgungsinfrastruktur.

2.3 Der Aufbau einer Heizzentrale für den Aufbau einer leitungsgebundenen Fernwärmeversorgung im umgebenden „Quartier“ ist förderfähig (siehe Ziffer 5.7). Voraussetzung ist der Nachweis, dass dieses System für die Jugendstätte in den Folgekosten wirtschaftlicher ist als eine objektbezogene Anlage (Generierung eines Synergieeffekts). Die Jugendstätte kann auch als Ausgangspunkt des Fernwärmeversorgungsnetzes geeignet sein. Zu diesem Zweck ist im Zusammenhang mit der energetischen Bewertung der Jugendstätte das gebäudeumgebende Umfeld (Quartier) daraufhin zu untersuchen, inwieweit dieses Quartier als Anlass oder Ausgangspunkt für den Aufbau einer leitungsgebundenen Wärmeversorgung geeignet ist und dabei Synergievorteile auch für das Objekt (Jugendstätte) generiert werden können. Vorab ist ein Gutachten zur energetischen Bewertung des Umfeldes der Jugendstätte zu erstellen. Als Wärmeversorgungsanlage können ein Erdgas-BHKW oder Erneuerbare Energien (beispielsweise Biogas, Biomasse, Solarthermie oder Geothermie) eingesetzt werden, deren Primärenergiefaktor gleich oder besser als 0,7 ist. Die Anlagenkomponenten Spitzenlastkessel zur Sicherung der Redundanz sowie Wärmespeicher zur Verbesserung der Gesamteffizienz werden gefördert.

2.4 Der Austausch einer fossilen Heizungsanlage gegen ein mit Erdgas oder vorzugsweise Biogas betriebenes Objekt-BHKW ist förderfähig, wenn

im Rahmen einer Umfeldbetrachtung (gemäß Ziffer 2.3) qualifiziert nachgewiesen wurde, dass eine Wärmeversorgung Dritter nicht möglich ist. Innerhalb eines fernwärmeversorgten Gebietes ist die Förderung eines mit fossilen Brennstoffen betriebenen BHKWs nicht möglich.

2.5 Windenergie- und Photovoltaikanlagen sowie der Austausch einer fossil betriebenen Heizungsanlage gegen eine fossil betriebene Heizungsanlage sind im Sinne dieser Förderrichtlinie nicht förderfähig.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe nach § 74 und 75 SGB VIII. Antragsberechtigt sind außerdem örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden aus dem Land Schleswig-Holstein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die energetische Bewertung muss prüfbar den Ist-Zustand darstellen, Sanierungsmaßnahmen aufzeigen und eine Berechnung der erzielbaren Energieeinsparungen enthalten. Die empfohlenen Sanierungsmaßnahmen müssen in einer nach energetischen und bauphysikalischen Gesichtspunkten sinnvollen Reihenfolge durchgeführt werden. Die energetische Bewertung muss durch eine nach § 21 EnEV ausstellungsberechtigten Person erfolgen.

4.2 Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist zu erstellen. In ihr sind nachprüfbar Aussagen über die nach Fertigstellung zu erwartenden energetischen Einsparungen (Elektrische Energie und Wärme) in kWh/MWh und in CO₂-Äquivalenten zu treffen. Für eine Berechnung der CO₂-Äquivalente von Stromeinsparung ist der bundesweite Durchschnittsstrommix (maßgeblich ist der vom Bundesumweltamt (UBA) jährlich veröffentlichte Wert, www.uba.de) anzuwenden.

4.3 Die vorgesehenen Maßnahmen müssen die Anforderungen der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) in Bezug auf die Änderung, Erweiterung und den Ausbau von Gebäuden um mindestens 20 Prozent übertreffen. Bei Teilsanierungen gilt dies für die jeweilige Einzelmaßnahme entsprechend. Bei Baudenkmälern ist die Übererfüllung der EnEV ebenso einzuhalten. Ausnahmen hiervon sind zulässig und in § 24 Abs. 1 der EnEV geregelt bzw. im Sinne der Richtlinie in Verbindung mit Ziffer 4.4 möglich. Die energetische Sanierung muss für die einzelne Maßnahme prägend sein. In Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde wegen besonderer Umstände, die zu einem unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen, Ausnahmen von den beschriebenen Festlegungen zulassen (siehe Ziffer 4.4).

4.4 Hinsichtlich der unter Ziffer 4.3 geforderten Übererfüllung der Anforderungen aus der EnEV bei der energetischen Optimierung des Gebäudes/der Ausstattung kann die Bewilligungsbehörde eine geringere Übererfüllung zulassen, sofern ergänzend hierzu natürliche Materialien/nachwachsende Rohstoffe verwendet werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung grundsätzlich in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Regelungen des EU-Beihilfenrechts, insbesondere bezüglich einer Überkompensation, bleiben unberührt.

5.2 Die Zuwendung aus dem EFRE beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger tragen einen Eigenanteil von mindestens 10 vom Hundert der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit den energetischen Sanierungsmaßnahmen bzw. der umfassenden baulichen Erneuerung notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen, die auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276 ermittelt werden. Zuwendungsfähig sind hierbei die Aufwendungen der Kostengruppen 300, 400, 500, 730 und 740. Bei Ausstattung mit natürlichen Materialien/nachwachsenden Rohstoffen (siehe Ziffer 4.4) können entsprechende Aufwendungen der Kostengruppe 600 als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5.5 Die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Kosten einer fachkompetenten energetischen Beratung und weitere Planungskosten sind auf entsprechenden Nachweis zuwendungsfähig.

5.6 Die Verwaltungskosten der Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind keine zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.7 Bei Aufbau einer „Quartiers“-Wärmeversorgung in Verbindung mit einem Wärmenetz (siehe Ziffer 2.3) ist der Anteil der Gesamtaufwendungen förderfähig, der anteilmäßig der Jugendstätte zuzuordnen ist.

5.8 Wenn Haushaltsmittel nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, werden vorrangig die Maßnahmen mit dem größten Minderungspotential in CO₂-Äquivalenten (siehe Ziffer 4.2) bezogen auf die Investitionssumme gefördert. Die Maßnahmen müssen zusätzlich auf andere Jugendstätten übertragbar sein.

5.9 Förderfähig sind Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Ausgaben mindestens 100.000 € betragen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung bzw. Nutzungsbindung festzusetzen. Die Zweckbindungsfrist beträgt in der Regel für technische Anlagen 15 Jahre, in allen anderen Fällen 25 Jahre.

6.2 Die Bestimmungen des aktuell geltenden Vergaberechts sind einzuhalten.

6.3 Im Hinblick auf die Förderung aus dem Landesprogramm Wirtschaft unterliegen die geförderten Maßnahmen einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand der im „Operationellen Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Schleswig-Holstein 2014 bis 2020“ (OP EFRE) unter Investitionspriorität 4 c genannten Indikatoren.

6.4 Im Rahmen von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wird gemäß Artikel 115 Absatz 2 i.V.m. Anhang XII Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 eine Liste der Vorhaben in elektronischer Form veröffentlicht. Diese Liste enthält zumindest folgende Angaben:

- den Namen des oder der Begünstigten (ausschließlich juristische Personen),
- die Bezeichnung und eine Zusammenfassung des Vorhabens,
- Datum von Beginn und Ende des Vorhabens,
- den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben,
- den Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse und
- die Postleitzahl des Ortes des Vorhabens sowie das Land.

Mit der Annahme der Zuwendung erklärt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben.

6.5 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich mit der Annahme der Zuwendung, die Vorgaben der Europäischen Kommission hinsichtlich der durchzuführenden Informations- und Kommunikationsmaßnahmen umzusetzen (Anhang XII der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013).

6.6 Einer Antragstellerin oder einem Antragsteller, die oder der einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

6.7 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

7 Verfahren

7.1 Die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) ist mit der Beratung vor Antragstellung und Abwicklung der Maßnahmen als zwischengeschaltete Stelle beauftragt.

7.2 Zuwendungen sind vor Beginn der Maßnahme auf den bereitgestellten amtlichen Antragsvordruck (zu finden unter: www.ib-sh.de) in dreifacher Ausfertigung bei der IB.SH zu beantragen. Beizufügen sind prüffähige Unterlagen, welche mindestens folgende Angaben enthalten müssen (in Anlehnung an Ziffer 4.1.1 Landesprogramm Wirtschaft, Auswahl- und Fördergrundsätze (AFG LPW)):

- Antragstellerin oder Antragsteller, Rechtsform, rechtsverbindliche Unterschrift,
- ausführliche Beschreibung des Vorhabens,
- Ziel des Vorhabens,
- Investitionsort,
- Kostenberechnung und Finanzierungsplan, (KO-) Finanzierung, Folgekosten/Wirtschaftlichkeitsberechnung (Berechnung der betriebswirtschaftlichen Effizienz unter Einschluss der Förderung),
- Laufzeit des Vorhabens,
- Zusicherung, ein gesondertes Buchführungssystem oder einen gesonderten Buchführungscode für die Abrechnung des Vorhabens zu verwenden,
- gegebenenfalls weitere, gemäß der anzuwendenden Förderrichtlinie erforderliche Angaben und
- Darstellung des Beitrags des Vorhabens zur Zielerreichung der jeweiligen Investitionspriorität des OP EFRE einschließlich der Querschnittsziele („Nachhaltige Entwicklung“ und „Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung“) sowie der Umweltindikatoren. Dabei sollen die Effekte des Vorhabens qualitativ und quantitativ beschrieben werden (inklusive strukturverbessernde und Beschäftigungseffekte), auch anhand der im OP genannten sowie weiterer erforderlicher Indikatoren. Dies schließt eine umfassende Situationsanalyse/Problemdarstellung sowie eine detaillierte Lösungsbeschreibung (Ist-/Solldarstellung) ein.

7.3 Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen schriftlich unter Begründung des Erfordernisses bei der IB.SH beantragt werden. Im Übrigen sind Kosten, die vor dem 1. Januar 2014 entstanden und bezahlt wurden, nicht zuwendungsfähig.

7.4 Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des Auswahlverfahrens des Landesprogramms Wirtschaft

bei Zuwendungen bis 100.000 € durch die IB.SH, ansonsten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung.

7.5 Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen anteilig zur Zahlung angewiesen werden. Entsprechende Nachweise dafür sind der IB.SH von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger vorzulegen.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) bzw. VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

7.7 Verfahren zum Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger weist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens der IB.SH die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach und legt einen Verwendungsnachweis vor.

7.8 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung - im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technik und dem Finanzministerium - Ausnahmen zugelassen werden.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Amtsbl. Schl.-H. 2017 S. 887

~~Bekanntmachungen Landesbehörden~~

~~Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung~~

~~Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, vom 20. April 2017 - G 40/2016/428 -~~

~~Der Antragsteller, Bio Wärmenetz Nübel GmbH & Co.KG, Brekling 61, 24881 Nübel, plant die wesentliche Änderung der Biogasanlage (hier: Errichtung eines Satelliten-BHKW's mit einem Pufferspeicher) in der Gemarkung Brekling, Flur 1, Flurstück 41.~~

~~Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.2.2.2 Spalte c Verfahrensart V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV).~~

~~Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.2.2/S der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist.~~

~~Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.~~

~~Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.~~

~~Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, während der Dienststunden eingesehen werden.~~

~~Amtsbl. Schl.-H. 2017 S. 891~~

~~Bekanntmachung nach § 9 b Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)~~

~~Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, vom 24. April 2017 - 570.220.100 2017/1 -~~

~~Die Firma Ecopartner ApS hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) südwestlich von Sæd und nördlich der Süderau bei Vindtved in der Tønder Kommune in Dänemark beantragt. Es handelt sich dabei um Anlagen des Typs Vestas mit einer Nabenhöhe von 87 Meter, einem Rotordurchmesser von 126 Meter und einer Gesamthöhe von 150 Meter. Alternativ können auch entsprechende WKA von Siemens mit~~